



BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

An das  
Planungsbüro Biolin

Orketalstr. 9

**35104 Lichtenfels**

BUND-Landesverband Hessen e. V.  
Kreisverband Kassel  
Kreisgeschäftsstelle  
Wilhelmsstr. 2  
34117 Kassel

Tel. 0561-18158  
info@bund-kassel.de  
www.bund-kassel.de  
Kassel, den 15. März 2022

Betr.: Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbepark Ehlen“, Gemeinde Habichtswald  
7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Ehlen, Gemeinde Habichtswald  
hier: Stellungnahme nach §4 Abs. 2 BauGB

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Stellungnahme zum Planentwurf vom 16. 12. 2021 ab:

Das Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgesetzt.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine 1,35 ha große, gut zu bewirtschaftende, ertragreiche landwirtschaftliche Fläche (A<sub>2</sub>-Standort).

- Das beauftragte Planungsbüro stellt in der Begründung zum Bebauungsplan fest:  
„... Durch die Maßnahme werden **hohe Versiegelungsraten** hervorgerufen und ein **tiefgehender Eingriff in das Schutzgut Boden** vorgenommen...“  
„... Versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr wahrnehmen. Der derzeitige Flächenverbrauch, der mit einer **Erhöhung der Rate versiegelter Böden** einhergeht, würde bei **anhaltender Geschwindigkeit** den Freiraum künftiger Generationen zur selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebensräume zunehmend einengen und die **Chancen für gleichwertige Lebensbedingungen verringern ...**“

Der BUND lehnt es ab, künftigen Generationen die Chancen für ein selbstbestimmtes und gleichwertiges Leben dadurch zu verbauen, dass der Flächenverbrauch wie in den zurückliegenden Jahren unvermindert fortgeführt wird. Die Gemeinde Habichtswald hat in den zurückliegenden Jahren durch einen hohen Verbrauch an Grün- und Ackerland zugunsten von Gewerbe- und Siedlungserweiterung bereits einen Beitrag zu der hohen Geschwindigkeit bei der Versiegelung ihrer Böden geleistet. Mit dem Bebauungsplan Nr. 22 wird die Versiegelung weiter vorangetrieben. Die geplanten Maßnahmen möchte die Gemeinde Habichtswald mit Ökopunkten ausgleichen, die aus einer klimageschädigten Waldfläche in Hanglage am Friedrichstein generiert werden. Die Waldfläche soll

Geschäftsstelle:  
Umwelthaus Kassel  
Mo: 9 – 12.30  
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank  
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06  
BIC: GENODE51KS1

Kasseler Sparkasse  
DE19 5205 0353 0001 1980 34  
HELADEF1KAS

aus der Bewirtschaftung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Mitnichten jedoch entsteht dabei ein tatsächlicher Ausgleich, welcher Schäden durch fortschreitende Versiegelung der Böden zu Lasten zukünftiger Generationen mindern oder ausgleichen würde. Die realen Kosten werden lediglich in die Zukunft verlagert. Das Schutzgut Mensch wird durch die vorliegende Planung in den folgenden Generationen nachhaltig geschädigt. Aus diesem Grund lehnt der BUND den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ab.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 22 wird erneut eine landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren gehen. Solche wie im Plangebiet liegenden, ertragsreichen Böden sind innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Habichtswald die Ausnahme. Für den Verlust dieser wertvollen landwirtschaftlichen Fläche findet kein adäquater Ausgleich im Offenland statt. Der Ausfall der Ackerflächen für die Nahrungsmittelproduktion und als Lebensraum (auch Ackerflächen sind Lebensräume!) wird zwar formal ausgeglichen, nicht aber materiell und nachhaltig. Aus diesem Grund lehnt der BUND den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ab.

Der BUND fordert, die Flächenversiegelungen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durch Entsiegelungen mindestens in der gleichen Größe auszugleichen.

- Nach der hessischen Kompensationsverordnung werden 423 m<sup>2</sup> im Mischgebiet und 1.436 m<sup>2</sup> im Gewerbegebiet für Dachbegrünung bei der Bilanzierung in Rechnung gestellt. Gleichzeitig werden bei der Bauordnungsrechtlichen Festsetzung nach 13.2. eine 60 prozentige extensive Begrünung **oder** Nutzung photovoltaischer Anlagen vorgeschrieben. Somit bleibt die tatsächlich als begrünte Dachfläche bilanzierbare Dachfläche völlig offen. Sie kann zwischen 0% und 60% von 1.859 m<sup>2</sup> liegen.

Eine Nutzung erneuerbarer Energien, hier besonders von Photovoltaik, wird durch den verbindlichen Bauleitplan nicht vorgeschrieben.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Sie sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB)(Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen).

Der BUND empfiehlt deshalb die Festsetzung einer Nutzung von erneuerbaren Energien im Bebauungsplan. Auf Flachdächern im Gewerbegebiet sollte neben der Begrünung der Flächen eine gleichzeitige Nutzung von Photovoltaik, z.B. in aufgeständerter Bauweise, erfolgen. Auf allen anderen Dachformen im Misch- und Gewerbegebiet sollte die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen erfolgen. Die Anrechnung des Biotopwertes der extensiv begrünten Dachflächen nach der Kompensationsordnung wäre somit eindeutig. Die erzielbaren positiven Auswirkungen der Maßnahmen wie verzögerte Niederschlagsrückhaltung, erhöhte Biodiversität, verbessertes Mikroklima usw. könnten dadurch verbessert werden.